



## **TICKENDE BOMBE - BEIHILFE**

**D**rückende Budgetknappheit bewirkt zunehmend bei öffentlich- (z. B. Universitäten) oder privatrechtlich organisierten Einrichtungen der öffentlichen Hand ein Tätigwerden auch auf dem freien Markt. Leistungen, die bisher lediglich dem öffentlichen Bereich zugänglich waren, werden auch Privaten – oftmals gegen ein nicht marktgemäßes Entgelt – angeboten.

Diesfalls besteht die beihilfenrelevante Beziehung darin, dass öffentliche Einrichtungen durch Zuwendungen „aus staatlichen Mitteln“ (Art 87 EGV) eingerichtet wurden bzw. erhalten werden und sie diese Mittel z.T. für eigene Marktaktivitäten verwenden. Damit stehen diese Einrichtungen mit gewerblichen Anbietern in Konkurrenz und werden infolge der inäquivalenten Gegenleistung zu potenziellen Beihilfempfangern.

Ein weiteres, für die staatliche Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen typisches Bild ist, dass der Staat über Finanzierung des Empfängers und dessen bestimmungsgemäße Tätigkeit Marktversagen ausgleicht, indem er ein breit gestreutes Spektrum von Unternehmen als mittelbare Nutznießer, die diese Leistungen für ihr wettbewerbles Verhalten benötigen, begünstigt.

Nach dem EU-Recht sind beeinträchtigende Auswirkungen auf

den zwischenstaatlichen Handel bereits dann gegeben, wenn der Begünstigte auch nur teilweise in einem Bereich tätig ist, in dem ein erheblicher zwischenstaatlicher Handel stattfindet. Tatbestandsmäßige Beihilfen sind der EU-Kommission vorab anzuzeigen und unterliegen dem Durchführungsverbot.

### ***Tickende Bombe - Beihilfe.***

Marktaktivitäten öffentlicher Leistungserbringer „infizieren“ den gemeinwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich solange nicht, als nachweisbar ist (z. B. durch Kontentrennung), dass die öffentliche Hand ihr marktorientiertes Tätigkeitsfeld nicht aus Zuwendungen quersubventioniert. In der Regel werden jedoch weder entsprechende innerbetriebliche Maßnahmen gesetzt, noch erfolgt eine Notifikation. Ohne „Gegensteuerung“ werden sämtliche Beihilfen zur explosiven Gefahr, weil die EU-Kommission die Rückforderungen derselben jederzeit verfügen kann. Es tickt daher die Bombe „Beihilfe“ bereits jetzt in weiten Bereichen der öffentlichen Hand.

### ***Kontaktinfo:***

Fink & Sundström Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Schreyvogelgasse 3, 1010 Wien  
Tel: 01/532 59 82; Fax: (-19)  
office@vergabeeexperten.at  
www.eu-beihilferecht.at